Schweizerisches Bundesblatt.

61. Jahrgang. II.

№ 16

21. April 1909.

The second secon

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfit & Cie., in Bern.

Bundesbeschluss

betreffend

das Budget der schweiz. Bundesbahnen, Kreis V (ehemalige Gotthardbahn) für das Jahr 1909, 1. Mai bis 31. Dezember.

(Vom 25. März 1909.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

- eines Berichtes und Antrages des Verwaltungsrates der schweizerischen Bundesbahnen vom 4. März 1909 nebst Beilagen;
- 2. einer Botschaft des Bundesrates vom 16. März 1909,

beschliesst:

Die vom Verwaltungsrate der schweizerischen Bundesbahnen für den Kreis V, für das Jahr 1909, 1. Mai bis 31. Dezember, vorgelegten Budgets werden unter dem Vorbehalte genehmigt, dass im Betriebsbudget ein neuer Ausgabeposten von Fr. 170,000 eingesetzt wird, wodurch sich die Einnahmen der Gewinn- und Verlustrechnung um die gleiche Summe vermindern:

1. Das Betriebsbudget, abschliessend mit Fr. 18,948,535 Einnahmen und mit Fr. 14,202,980 Ausgaben.

- 2. Das Budget der Gewinn- und Verlustrechnung, abschliessend mit Fr. 5,508,000 Einnahmen und mit Franken 5,601,000 Ausgaben.
 - 3. Das Baubudget im Betrage von Fr. 826,400.
- 4. Das Budget der Ausgaben der Kapitalrechnung im Betrage von Fr. 826,400.

Also beschlossen vom Nationalrate, Bern, den 23. März 1909.

> Der Präsident: A. Germann. Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate, Bern, den 25. März 1909.

Der Präsident: A. Thélin.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Protokollerklärungen.

Des Nationalrates: Den auf den 1. Mai 1909 von der Gotthardbahn in den Dienst der Bundesbahnen übertretenden Beamten und ständigen Angestellten und Arbeitern soll für das Jahr 1909 die bis 1. Mai 1909 bezahlte Besoldung, einschliesslich der Nebenbezüge, weiter verabfolgt werden, jedoch mit der Einschränkung, dass für die Oberbeamten das Gehaltsmaximum von Fr. 9000, welches im Besoldungsgesetz vom 29. Juni 1900 für die Bundesbahnen festgesetzt ist, nicht überschritten werden darf.

Des Ständerates: Den auf den 1. Mai 1909 von der Gotthardbahn in den Dienst der schweizerischen Bundesbahnen übertretenden Beamten und ständigen Angestellten und Arbeitern soll für das Jahr 1909 die bis 1. Mai 1909 bezahlte Besoldung, einschliesslich der besonderen Zuwendungen, soweit sie auf Regulativen beruhen, weiter verabfolgt werden, jedoch mit der Einschränkung, dass für die Oberbeamten das Gehaltsmaximum von Fr. 9000, welches im Besoldungsgesetze vom 29. Juni 1900 für die Bundesbahnen festgesetzt ist, nicht überschritten werden darf.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst: Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses. Bern, den 5. April 1909.

> Im Namen des schweiz. Bundesrates, Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesbeschluss betreffend das Budget der schweiz. Bundesbahnen, Kreis V (ehemalige Gotthardbahn) für das Jahr 1909, 1. Mai bis 31. Dezember. (Vom 25. März 1909.)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1909

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 16

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 21.04.1909

Date

Data

Seite 913-915

Page

Pagina

Ref. No 10 023 295

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.